

Planungsgemeinschaft Westpfalz  
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland  
Postfach 1169  
66990 Dahn / Pfalz

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister  
Kreisverwaltung Kaiserslautern  
67657 Kaiserslautern  
Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev  
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1  
67655 Kaiserslautern  
Fon: 0631 205774-0  
Fax: 0631 205774-20  
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de  
Internet: www.pg-westpfalz.de  
Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse  
Bundesbank Koblenz  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06  
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum  
Ihres Schreibens

E-Mail  
13.10.2021

Zeichen und Datum  
meines Schreibens

41/1 W-532

Bearbeitung  
Telefon

Herr Frenger  
0631 205774 12

Datum

15.11.2021

P:\5\_Planungen Kreise Städte Gemeinden\532\_Verbandsgemeinden\_nach\_LK\Südwestpfalz\_7\532\_Dahner-Felsenland\Stadt\_Dahn\GE-GI Reichenbach\GI Reichenbach\_4\_BA\Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB\15.TF FNP+VBB GI Reichenb 4.BA Dahn\_§ 4 Abs.1.docx

**15. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Stadt Dahn und**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Industriegebiet Reichenbach – 4. Bauabschnitt"**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland im Bereich der Stadt Dahn.

Planungsabsicht:

Planungsabsicht der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Plangeltungsbereich. Im rechtsgültigen FNP sind derzeit insbesondere eine Fläche für "Wald" sowie "Natura 2000 FFH-Schutzgebiet" dargestellt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Industriegebiet Reichenbach – 4. Bauabschnitt" der Stadt Dahn.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Aus Sicht der regionalen Raumordnung ist folgendes festzustellen:

Das Vorhaben befindet sich in dem als Ziel Z<sub>n</sub>14 nachrichtlich in den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV übernommenen landesweiten Biotopverbund gem. Ziel Z 98 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV. Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt wurde im LEP IV nach Abwägung des naturschutzfachlichen Biotopverbundes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der für die räumliche Planung verbindliche landesweite Biotopverbund dargestellt, der im Bereich des Plangebiets insbesondere durch ein

Mitglieder:

Kreisfreie Städte  
Landkreise  
Kammern  
Verbände  
Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken  
Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz  
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

Vogelschutzgebiet konkretisiert wird.

Im landesweiten Biotopverbund sind unter anderem auch die bereits rechtlich festgesetzten Schutzgebiete Natura 2000 (FFH- u. Vogelschutzgebiete) enthalten. Innerhalb der Flächen des Schutzsystems Natura 2000 sind grundsätzlich nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit dem Schutzregime vereinbar sind. Die Weiterführung bestehender rechtmäßiger Nutzungen bleibt hiervon unberührt. Bei erheblichen Nutzungsänderungen ist der Nachweis der Verträglichkeit mit dem der Ausweisung zugrundeliegenden Schutzgut (Arten, Lebensräume) durch den Maßnahmenträger zu führen (vgl. ROP IV Kapitel II.2.2 Regionaler Biotopverbund). In diesem Zusammenhang erfolgt weiter der Hinweis auf Kapitel 4.3.1, Z 98, S. 118ff einschließlich Begründung / Erläuterung des LEP IV.

Dementsprechend liegt das Plangebiet auch in einem Vogelschutzgebiet (FFH Nr. 6812-401), dessen Betroffenheit es in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Naturschutzbehörden ggf. im Rahmen einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung zu klären gilt. Wenngleich das Vorhaben aus Sicht der regionalen Raumordnung grundsätzlich nicht als raumbedeutsam eingestuft wird, wird nach derzeitiger Sachlage eine Zustimmung der regionalen Raumordnung unter den Vorbehalt gestellt, dass im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem entsprechenden Schutzzweck nachgewiesen wird.

Das Plangebiet befindet sich zudem in der Entwicklungszone des UNESCO Biosphärenreservats Pfälzer Wald. Biosphärenreservate sollen Modellgebiete zur Förderung und Demonstration eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Mensch und Natur sein. Gemäß dem Entwicklungskonzept für den deutschen Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservates Pfälzerwald soll das Naturerleben und die ökologische Bildung gefördert werden. Das projektierte Vorhaben beansprucht Flächen im Außenbereich. Es wird empfohlen, diesen Aspekt in den Planunterlagen entsprechend auszuarbeiten.

Laut Begründung ist weiter vorgesehen, die Erschließung des Plangebiets auch über den bestehenden, östlich angrenzenden Rad- und Wanderweg umzusetzen. Unabhängig von der zu belegenden gesicherten Erschließung des Vorhabens u.a. über einen Rad- und Wanderweg stellt dieser Aspekt einen aus regionalplanerischer Sicht bedeutenden Abwägungsbelang aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines „Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus“ gem. Grundsatz G 25 des ROP Westpfalz IV dar. Entgegen der Ausführungen in Kapitel 2.1. der Begründung sollten diese Aspekte im Kontext der Sensibilität des Landschaftsraumes bzw. im Sinne einer sachgerechten Berücksichtigung des Grundsatzes G25 stärker herausgearbeitet werden. Gemäß G25 ist innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt. Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert werden. Aus der Begründung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV zu diesem Grundsatz der Raumordnung, dem im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen ist, geht weiter hervor, dass Tourismus, Erholung und Freizeitaktivitäten umweltgerecht und sozialverträglich zu gestalten sind, vor allem durch eine ressourcenschonende Entwicklung, die Wahrung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten, die Orientierung der Infrastrukturausstattung an der Tagfähigkeit des Raumes und die Schaffung von wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsflächen.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hier projektierten Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit der Unteren Landesplanungsbehörde das Erfordernis einer landesplanerischen Stellungnahme abzustimmen ist.
- Die Benennungen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV sollen in den entsprechenden Plankapiteln auf Aktualität geprüft werden (z.B. Begründung Kapitel 2.1).

Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Simon Frenger

